

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 6

Rubrik: Internationale Gewerkschaftsbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Der Revers der bayer. Verkehrsverwaltung.

Bekanntlich ist es dem Personal der bayrischen staatlichen Verkehrsanstalten seit April 1913 verboten, Vereinigungen anzugehören, « deren Verhältnisse nicht genügend Sicherheit dafür bieten, dass sie von dem Mittel einer gemeinsamen Einstellung der Arbeit oder des Dienstes im Bereich der Verkehrsverwaltung keinen Gebrauch machen werden ». Nach den Vollzugsbestimmungen hierzu haben die Arbeiter bei Aufnahme in den Dienst durch Unterschrift zu bestätigen, von dieser Vorschrift Kenntnis genommen zu haben und verständigt worden zu sein, dass zu den Vereinigungen in diesem Sinne zurzeit insbesondere die freien Gewerkschaften der Metall- und Transportarbeiter und der Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals zählen, ferner, dass die Eisenbahnverwaltung bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift die Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ins Auge fassen muss. Also ein Gewaltstreik gegen das Koalitionsrecht der Eisenbahner.

Die Agitationskommission der freien Gewerkschaften Nord- und Südbayerns und der Pfalz haben im Herbst vorigen Jahres an die bayrische Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, den von der Verkehrsverwaltung eingeführten Revers zu beseitigen. Fast zu derselben Zeit hatte auch der Süddeutsche Eisenbahnerverband das gleiche Ersuchen an die Regierung gerichtet. Auf diese Eingaben antwortete am 29. April dieses Jahres der Ministerpräsident v. Hertling, dass mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse weder Arbeiter zur ständigen Beschäftigung neu aufgenommen, noch dass Taglohnbedienstete in Beamtenstellungen überführt würden. Bei dieser Sachlage komme die praktische Handhabung des Reverses nicht in Betracht, und es erübrige sich deshalb auch, in eine schriftliche oder auch mündliche Erörterung der Reversfrage zurzeit einzutreten. Nach Ansicht des Ministerpräsidenten und des Verkehrsministers könne bei dieser Sachlage die Angelegenheit ruhen. — Mit der Berufung auf die « besonderen Verhältnisse » suchte also die Regierung einer sachlichen Erörterung der Angelegenheit auszuweichen. Zwar bietet sich während des Krieges keine Gelegenheit zur Handhabung des Reverses, aber dieser bleibt aufrechterhalten und damit soll auch die Verfehlung der Organisation der Metall- und Transportarbeiter bestehen bleiben. Die beiden Verbände sind aber nicht gewillt, sich diese Ausnahmebehandlung gefallen zu lassen. Gerade diese « besonderen Verhältnisse » sind es wohl, die die genannten Organisationen neuerdings veranlassen, gemeinsam gegen die regierungsseitige Verfehlung zu protestieren und die Aufhebung des Reverses zu fordern.

In einer Eingabe an den bayrischen Ministerpräsidenten weisen die Vorstände des Metall- und Transportarbeiter-Verbandes darauf hin, dass die Reverspolitik nur eingeleitet wurde zur Befriedigung parteipolitischer Interessen einzelner Gruppen. Dass diese Politik niemals sachlich begründet war, sei durch die Ereignisse seit Ausbruch des Krieges bewiesen. Die freien Gewerkschaften hätten in dieser schweren Zeit ihre Pflichten der Allgemeinheit gegenüber erfüllt. Es wird ferner auf die hohen wirtschaftlichen und sozialen Leistungen der beiden Organisationen, besonders während des Krieges, hingewiesen und erklärt, dass es ungerecht sei, aus rein parteipolitischen Gründen Mitglieder solcher Organisationen ausnahmsrechtlich zu behandeln. Ein Unrecht werde nicht dadurch gutgemacht, dass man es zeitweise aussetzt. Die Massnahme der Regie-

rung sei nur geeignet, Verbitterung in die Arbeiterschaft zu tragen und die Einigkeit des Volkes zu gefährden. Die Eingabe schliesst in dem Sinne, dass zur Erfüllung der sozialen Aufgaben unserer Zeit die volle Gleichberechtigung aller Staatsbürger erforderlich ist, und dass es daher notwendig erscheine, den Revers aufzuheben.

In gleichem Sinne hat die letzte Generalversammlung des Metallarbeiter-Verbandes in Berlin in einer Resolution gegen den Revers protestiert und dessen Beseitigung gefordert.

Man darf wohl gespannt darauf sein, was das bayrische Ministerium auf diese neuerliche Aufforderung hin tun wird.

(Wochenbericht der Internat. Transportarbeiter-Föd.)



Betriebsergebnisse schweizerischer Unternehmungen im Jahre 1914.

Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen. Der Reingewinn für 1914 beträgt mit dem Vortrag von 1913 rund sieben Millionen Franken. Daraus sollen verteilt werden zwanzig Prozent Dividende auf die alten Aktien von 15,6 Millionen Franken und zehn Prozent Dividende auf die neuen Aktien von 5,4 Millionen Franken. Dem « Aktien-Vollzahlungs fonds » werden zugewiesen 1,613,500 Fr. Für statutarische und vertragliche Tantiemen sind vorgesehen 1,057,368 Fr., für Gratifikationen an Angestellte und Arbeiter 220,000 Fr., als Zuweisung an den Reservefonds 100,000 Fr., Vortrag auf neue Rechnung 356,289 Fr. Für Betriebsabschreibungen und Amortisationen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung rund 3,252,000 Fr. eingestellt, für Kriegssteuern und Kriegslasten eine Million Franken, für schweizerische Notstandszwecke 150,000 Fr. Der Rohgewinn betrug rund 13 Millionen Franken.

Banca della Svizzera Italiana. Die Aktionärversammlung genehmigte den Vorschlag des Verwaltungsrates betreffend Ausschüttung einer Dividende von 6 Prozent (1913: 9 Prozent).

Haasenstein & Vogler in Genf. Infolge der ungünstigen Wendung, welche der Ausbruch des Krieges in den fünf letzten Monaten 1914 brachte, beträgt der Nettogewinn für das Jahr 1914 (Abschluss am 31. Dezember) nur 839,205 Fr., gegen 1,832,423 Fr. im Vorjahre. Aus diesem Grunde kann auf die Aktien von 500 Fr. Nennwert, welche gegenwärtig an der Genfer Börse noch zirka 950 Fr. notieren (1912 2000—3320 Fr.), eine Dividende von nur fünf Prozent (25 Fr.) ausgerichtet werden, gegen 15 Prozent für 1913; die niedrigste Dividende seit 1898 war im Jahre 1901 mit 9,5 Prozent ausgerichtet worden. Nach Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juli wandelt die Gesellschaft ihre Firma um in « Société Suisse de Publicité Haasenstein & Vogler ».

Luftkurort A.-G., Montana (Wallis). Die Dividende für das Betriebsjahr 1914 gelangt, wie für das Vorjahr, mit 5 Prozent zur Ausrichtung.

Die Genossenschaft Zentralschweizerischer Metzgermeister für Hüte- und Fellverwertung in Ostermundigen (Bern) hat im Jahre 1914 einen Reingewinn erzielt von Fr. 86,187.95. Davon soll laut Antrag des Verwaltungsrates auf das Genossenschaftskapital von 134,500 Fr. eine Dividende von fünf Prozent (6725 Fr.) ausgerichtet werden. Der Hauptteil des Gewinnes jedoch — 60,000 Fr. — soll dem Reservefonds zugewiesen und rund 15,000 Fr. auf Liegenschaften abgeschrieben werden. Das Genossenschaftskapital wurde durch Ausgabe neuer Anteilscheine um 38,500 Franken erhöht. Der soeben erschienene Jahresbericht